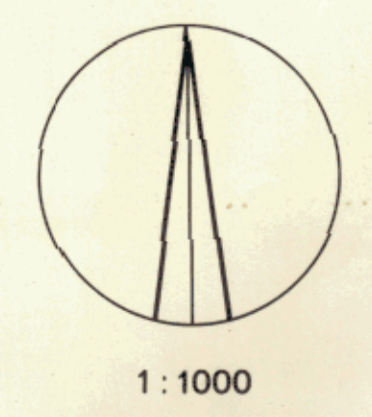


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBELEGUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 21. Mai 1974



§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
 1. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhelage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
 2. Garagen unter Erdschicht sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 60
 BEZIRK EIMSBUÜTEL ORTSTEIL 319

Feldvergleich vom Okt. 1972
 Kataster- und Vermessungsamt
 23752

Reproduktion und Öffentlichkeitsvermittlung Hamburg 1974
 Archiv

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Fuhlsbüttel
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Eimsbüttel
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Altona I
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde zu Altona-Ottensen
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Harburg I
 Ev.-Freikirchliche Gemeinde Tangstedt-Wandsbek
 Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden
 Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona
 Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet
 Ev.-methodistische Kirche in Deutschland mit Sitz in Berlin
 und Frankfurt

Ev.-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt
 Hamburg
 Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde unveränderter Augsburgischer Konfession
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten-Westdeutscher
 Verband — mit Sitz in Hannover
 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland
 mit Sitz in Berlin
 Englisch-bischöfliche Gemeinde
 Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Hamburg
 Russisch-orthodoxe Gemeinde in Hamburg

Verordnung

über den Bebauungsplan Schnelsen 60

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 60 für den Geltungsbereich Holsteiner Chaussee — Heidlohstraße — Bundesautobahn — Südgrenze des Flurstücks 2613 der Gemarkung Schnelsen — Graf-Johann-Weg — Ostgrenzen der Flurstücke 2648 und 2886, über die Flurstücke 2886, 2647 bis 2637, Westgrenze des Flurstücks 2637, Südgrenze des Flurstücks 2657, über das Flurstück 2658 der Gemarkung Schnelsen — Lerchenkamp — Ostgrenzen der Flurstücke 2734, 2739, 2737, 2732, 3836, 2729, 2735, 3337 und 2669 bis 2667, Südgrenzen der Flurstücke 2667 und 2688 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Mai 1974.

Verordnung

über den Bebauungsplan Eißendorf 20

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 20 für den Geltungsbereich Bremer Straße — Westgrenze der Flurstücke 1726,

1727, 2885, 1714, 1728 und 1725 der Gemarkung Eißendorf — Kusselhang — Beerentalweg — Ostgrenze des Flurstücks 1550, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1823, Ostgrenze des Flurstücks 1549 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.